

## VEREINBARUNG

zwischen  
den unterzeichnenden Einwohnergemeinden und Gemeindeverbänden  
der Region Thun  
handelnd durch ihre zuständigen Organe

### ÜBER DIE GEGENSEITIGE AUFNAHME VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN DER VOLKSSCHULE

#### 1. Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Basis für die Regelung bildet Art. 24b Abs. 1 bis 3 FILAG.
- 1.2 Diese Vereinbarung regelt die gegenseitige Aufnahme von Schülerinnen und Schülern des Kindergartens, der Primarstufe und der Sekundarstufe I.
- 1.3 Sie gilt grundsätzlich für die Aufnahme in sämtliche öffentlichen Volksschulen der Vereinbarungsgemeinden respektive Gemeindeverbände.
- 1.4 Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Vereinbarung ist die Aufnahme in zusätzliche Gefässe für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund (z.B. Regionaler Intensivkurs PLUS RIK+).
- 1.5 Vorbehalten bleiben zusätzliche bilaterale Vereinbarungen zwischen den Gemeinden (z.B. zur Regelung der Schülertransportkosten bzw. der Kosten für Tagesschulangebote).

#### 2. Aufnahme von Schülerinnen und Schülern

Die Vereinbarungsgemeinden erklären sich bereit, Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz innerhalb einer Vereinbarungsgemeinde unter folgenden Voraussetzungen in ihre Schulen aufzunehmen:

##### 2.1 Kindergarten und 1. bis 9. Schuljahr

Die Aufnahme erfolgt, sofern das bestehende Platzangebot genügt:

- a) bei Wegzug in eine andere Gemeinde bis zur Beendigung des angefangenen Schul- oder Kindergartenjahres ohne Schulkostenverrechnung;
- b) bei einem dem Schuljahresbeginn angepassten vorgezogenen Schulortswechsel vor dem Zeitpunkt des Umzugs ohne Schulkostenverrechnung;
- c) in Schulangebote, welche einzelne Gemeinden nicht führen, insbesondere in den Bereichen Umsetzung von Artikel 17 des kantonalen Volksschulgesetzes (Integration und besondere Massnahmen) sowie Kunst- und Sportklasse mit Schulkostenverrechnung;
- d) in die Schulangebote der Sekundarstufe I zur Mittelschulvorbereitung, sofern die einzelnen Gemeinden solche nicht führen können und die entsprechenden Aufnahmebedingungen erfüllt werden mit Schulkostenverrechnung.

##### 2.2 Verfahren

In allen Fällen gemäss Ziffer 2.1. haben die Eltern ein schriftliches Gesuch an das zuständige Organ der abgebenden Gemeinde zu richten, welche dem zuständigen Organ der aufnehmenden Gemeinde eine Kopie der Gesuchsantwort zukommen lässt.

Die aufnehmende Gemeinde entscheidet erst, wenn die Gesuchsantwort der abgebenden Gemeinde vorliegt. Mit ihrer Zustimmung erklärt die abgebende Gemeinde, dass sie bereit ist, die Schulkosten gemäss dieser Vereinbarung zu übernehmen.

### **3. Schulkosten**

#### *3.1 Berechnungsgrundlage*

Die Schulkosten setzen sich zusammen aus den Gehaltskostenbeiträgen für den Regelunterricht und die besonderen Massnahmen (sogenannte BMV-Lektionen) sowie den Beiträgen für den Schulbetrieb und die Schulinfrastruktur. Basis für die Berechnung bilden die "Richtlinien für die Berechnung von Schulkostenbeiträgen" für die Volksschule (Durchschnittskosten) der Erziehungsdirektion des Kantons Bern. Die Erziehungsdirektion passt die Ansätze jährlich an und publiziert diese jeweils im Frühling in der BSIG sowie im Amtlichen Schulblatt (Beiträge für den Schulbetrieb und die Schulinfrastruktur), respektive gegen Ende Oktober auf der ERZ-Homepage (Gehaltskostenbeiträge für den Regelunterricht und die besonderen Massnahmen).

#### *3.2 Rechnungsstellung/Fälligkeit*

Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich im November für das laufende Schuljahr. Der geschuldete Betrag ist innert 30 Tagen zu entrichten. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins fällig, dessen Höhe dem Zinssatz des Kantons Bern für verspätete Steuerzahlungen entspricht.

#### *3.3 Schülerinnen und Schüler aus dem Asylbereich*

Für Schülerinnen und Schüler aus dem Asylbereich werden ausschliesslich die Beiträge für den Schulbetrieb und die Schulinfrastruktur in Rechnung gestellt.

### **4. Inkrafttreten, Überprüfung, Kündigung**

4.1 Diese Vereinbarung tritt auf den Beginn des Schuljahres 2017/18 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Vereinbarung von 2012.

4.2 Die Vereinbarung wird bei Veränderung der kantonalen Rahmenbedingungen überprüft und nötigenfalls angepasst.

4.3 Die Vereinbarung kann von jeder Gemeinde für sich mit einer Frist von 18 Monaten auf Ende Juli gekündigt werden. Die Vereinbarung gilt zwischen den übrigen Gemeinden weiter, solange mindestens zwei Gemeinden daran beteiligt bleiben.

### **5. Bereinigung von Differenzen in der Auslegung**

Differenzen in der Auslegung der Vereinbarung zwischen Gemeinden werden durch die zuständigen politischen Vorsteherinnen bzw. Vorsteher des Schulwesens dieser Gemeinden bereinigt.

Bei Streitigkeiten, welche auf diesem Weg nicht beizulegen sind, findet das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.